

# Satzung der Elterninitiative „Löwenzähnchen Nippes e.V.“

*Im Folgenden werden alle Bezeichnungen vereinfachend in der männlichen Form verwendet. Hierbei ist jedoch stets auch die weibliche Form gemeint.*

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Löwenzähnchen Nippes“, hat seinen Sitz in Köln-Nippes und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne des § 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des § 10b) EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies wird verwirklicht durch die Gründung, Weiterentwicklung und Förderung der Kindertagesstätte „Löwenzähnchen Nippes“ in Köln-Nippes und Übernahme von deren Trägerschaft. Die Kindertagesstätte wird für eine gemeinsame hochwertige Betreuung von Kleinkindern im Alter von 12 bis 36 Monaten eingerichtet.

Insbesondere sollen eine geeignete und im Sinne der Eltern sowie der Vereinsmitglieder hochwertige Betreuung – bestehend aus der Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie des Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und der Selbständigkeit der Kinder – , die Einrichtung der entsprechenden Betreuungsplätze in der Kindertagesstätte für die Kinder und die dafür notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen organisiert werden. Dazu ist eine aktive Mitarbeit der Vereinsmitglieder erforderlich.

- 2.2 Darüber hinaus regelt der Verein die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Elternbeitragsordnung. Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an dem für die Stadt Köln üblichen Rahmen und richtet sich nach den durch den Verein erhaltenen öffentlichen und nichtöffentlichen Zuwendungen. Der Verein ist insofern bestrebt, möglichst viele öffentliche und nichtöffentliche Zuwendungen zu erhalten und kann zu diesem Zwecke auch Vereinbarungen mit Unternehmen und öffentlichen Institutionen treffen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

## § 3 Vereinsmittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen (Sachspenden).

### 3.2.1 Beitrag

Die Mitglieder zahlen pro Kind einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Monatsbeitrag (Trägeranteil). Dieser ist monatlich im Voraus zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von einem Monat erfolgt eine schriftliche Erinnerung seitens des Vorstands. Nach zwei Monaten Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung seitens des Vorstands. Neben dem schon geschuldeten Betrag werden die nächsten sechs Monatsbeiträge im voraus fällig und mit der Mahnung in Rechnung gestellt. Nach einem weiteren Monat Zahlungsverzug wird seitens des Vorstands mit einer zweiten schriftlichen Mahnung eine letzte Frist zur Zahlung gesetzt. Sollte auch bis dahin der Rückstand nicht ausgeglichen worden sein, kann das Mitglied wegen Vorliegen

eines wichtigen Grundes vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Desweiteren muss pro Kind bei Beginn der Betreuungszeit eine Kautions über zwei Monatsbeiträge (Trägeranteil) geleistet werden.

### 3.2.2 Pflichtstunden

Die Mitglieder leisten pro Familieneinheit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Anzahl von Pflichtstunden so, dass nach Ablauf eines halben Kindergartenjahres (31. Januar) die Hälfte der Pflichtstunden geleistet ist. Für nicht im Abrechnungszeitraum geleistete Pflichtstunden kann ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Geldbetrag (Ersatzbeitrag) erhoben werden.

Wird in der ersten Hälfte des Kindergartenjahres nicht die Hälfte der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Pflichtstundenzahl geleistet, kann durch den Vorstand der festgesetzte Ersatzbeitrag für die restlichen noch im Kindergartenjahr zu leistenden Pflichtstunden vorab fällig gestellt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Rechnung. Wird der in Rechnung gestellte Betrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bis zum Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist gezahlt, kann das Mitglied wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### 3.2.3 Ausnahmen

Über Ausnahmen bezüglich der Pflichten aus 3.2.1 und 3.2.2 entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.3 Übernommene Aufgaben erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich oder es muss ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 3.4 Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Nur bare Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### 4.1 Mitglieder

- 4.1.1 Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins, die Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept anerkennt und den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen, insbesondere den Versammlungen teilzunehmen.
- 4.1.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, wobei die Erziehungsberechtigten je Kind eine Stimme haben.
- 4.1.3 Als förderndes Mitglied kann derjenige aufgenommen werden, der sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins Elterninitiative „Löwenzähnen Nippes“ nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

- 4.1.4 Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte geht die aktive in eine passive Mitgliedschaft über.
- 4.1.5 Die Ziele des Vereins sind bei einer Mitgliedschaft aktiv zu unterstützen und zu fördern.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt aus dem Verein, jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand.
  - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Der Antrag muss über den Vorstand von der Mitgliederversammlung entschieden werden,
  - bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, zusammengesetzt aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Kassenwart

Der Vorstand besteht somit aus drei Vorstandsmitgliedern, deren Wahl in die jeweilige Funktion durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- 6.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme (beschließende Stimme) pro Kind, das in der Kindertagesstätte betreut wird (siehe 4.1.2). Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 6.5 Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers und Entgegennahme dessen Berichtes. Dieser darf weder dem Vorstand angehören noch ein Angestellter des Vereins sein.
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- Festlegung des jährlichen Vereinshaushaltes
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Erstellung und Aktualisierung der Beitragsordnung, die die Beitragshöhe und Fälligkeit für die Mitgliedschaft, die Pflichtstundenzahl und entsprechenden Ersatzbeträge, sowie die Gebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsplätze regelt
- Erstellung und Aktualisierung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich der Vergaberichtlinien für die Inanspruchnahme von durch den Verein eingerichteten Betreuungsplätze
- Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der sonstigen Pflichten

## § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, sowie einem Stellvertreter und einem Kassenwart, die die Geschäftsverteilung untereinander regeln und die gleichberechtigte Mitglieder sind. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt, es sei denn, dass bei der Wahl ein anderer Zeitraum bestimmt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.

Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder bzw. der Vereinsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.

- 8.3 Auf Antrag von 2/3 der Vereinsmitglieder kann ein neuer Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- 8.4 Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand unter sich vor.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 8.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. Verwaltung des Vereinsvermögens
  2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  3. Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes

## § 9 Pädagogisches Konzept und Kindergartenordnung

Der Vorstand erstellt das pädagogische Konzept und eine Kindergartenordnung, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muss und erhält diese mit den in der Einrichtung tätigen pädagogischen Kräften aufrecht.

Die Mitgliederversammlung beschließt das pädagogische Konzept und die Kindergartenordnung.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Satzung kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- 10.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweck fällt das Vermögen des Vereins an Zartbitter Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## §11 Haftung für ehrenamtliche Tätigkeit

- 11.1 Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ehrenamtlich für die Elterninitiative tätig werden, sind von der Haftung für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Des gleichen werden die Kosten für Sachschäden durch leichte Fahrlässigkeit, die im Rahmen der Tätigkeit des Ehrenamtlichen an seinem Eigentum oder am Eigentum der Elterninitiative entstehen, durch die Elterninitiative ausgeglichen.
- 11.2 Über den Antrag auf Ausgleich bzw. über die Feststellung des Grades der vorliegenden Fahrlässigkeit und die damit verbundene Freistellung im konkreten Fall entscheidet der Vorstand der Elterninitiative in Beschlussfähiger Zusammensetzung gemäß §8 der Satzung. Über den Beschluss wird ein Protokoll angefertigt. Die Hinzuziehung eines juristischen Beistandes kann zur Feststellung des Sachverhaltes durch den Vorstand beschlossen werden. Den Beteiligten steht gegen die Entscheidung oder zur Feststellung des Regressanspruches der zivile Rechtsweg offen.

## § 12 Inkrafttreten

- 12.1 Die Fassung der Satzung tritt zum 20.08.2009 in Kraft.

Aufgestellt am 07.07.2009

F. Klaus Noll

1. Kerstin Gehlert (stellvertretender Vorstand)
2. Heide Graving
3. Thomas Breiter
4. Cornelia Fink (Kassierin)
5. Erich Sach
6. Katharina Bf (Vorstand)